

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Koblenz für die Wahl des Jugendrates (Wahlordnung - Jugendrat)

Der Rat der Stadt Koblenz hat aufgrund der §§ 24 und 56b Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zurzeit geltenden Fassung in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Koblenz für die Wahl des Jugendrates (Wahlordnung – Jugendrat) vom 28.08.2008, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 07.06.2018, wird wie folgt geändert:

Nach § 19 wird folgender neuer § 19a eingefügt:

§ 19a

Wahlverfahren bei Notlagen

(1) Abweichend von den vorgenannten Bestimmungen kann der/die Wahlleiter/in mit Zustimmung des Wahlausschusses bei besonderen Notlagen für das Wahlverfahren folgende Regelungen treffen:

- a) die Durchführung der Wahl ausschließlich oder auch als Briefwahl,
- b) die Beschränkung der Wahllokale auf nur ein oder mehrere öffentlich zugängliche/s Gebäude.

(2) Alle weiteren hierzu notwendigen Entscheidungen hat der/die Wahlleiter/in nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen.

(3) Der/die Wahlleiter/in hat die Entscheidungen zu den Abs. 1 und 2 unverzüglich öffentlich bekannt zu machen.

(4) Eine besondere Notlage im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn die Wahl aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht wie in dieser Satzung vorgesehen durchgeführt werden kann. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn aufgrund von vorübergehenden Schließungen von Schulen diese als Wahllokale nicht zur Verfügung stehen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, 1 Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, den _____

Stadtverwaltung Koblenz

David Langner

Oberbürgermeister